

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 173/66

URTEIL

Verkündet am
3. Februar 1969
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] Reederei Bruno B [REDACTED] & Co. GmbH,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Bruno
B [REDACTED] und Helmut L [REDACTED], B [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die F [REDACTED] Aktiengesellschaft "V [REDACTED] G [REDACTED], K [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand Direktor N. A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Februar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 30. Juni 1966 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte verschiffte mit ihrem MS "Bremer Küper" in der Zeit vom 15. bis 17. Januar 1963 von Bremen nach Oslo in Luke 1 des Schiffes 278 Kartons Korkscheiben für den Verschluß von Flaschen im Auftrage der Verkäuferin an die Firma N. F. A/S. in O. Die Klägerin ist die Transportversicherin der Empfängerin. Sie hat diese wegen eines an Bord durch Seewasser entstandenen Schadens entschädigt.

Das Schiff traf auf der Reise schweres Wetter an. Nach Auskunft des Seewetteramtes Hamburg herrschte Wind in Stärke 6 bis 7 und Temperaturen von - 3 bis - 6 Grad Celsius. Im Schiffstagebuch ist vermerkt: "16.1.1963, 19.00 Uhr Lukenkontrolle durch 2. Offz. Tropfwasser in

- 3 -

Luke 1 festgestellt. Daraufhin Wasserabflußlöcher in der Scherstockführung geöffnet. Ladung und Laderaum soweit möglich trocken gefeudelt. Ladung abgedeckt. Luke nachgekeilt. Genaue Ursache konnte wegen Vereisung der Luke nicht festgestellt werden." Der Kapitän ließ nach Ankunft in Oslo eine Lukenbesichtigung vornehmen. Das Attest gibt an, die Luke 1 sei mit zwei Persennungen verschalkt gewesen. Sie sei völlig vereist gewesen. Wasser sei in den Laderaum eingedrungen und habe zu Nässeschäden geführt. Die Beklagte ließ dieses Wasser chemisch untersuchen. Nach dem Gutachten handelt es sich um Seewasser. Bei der Besichtigung der Korkscheiben durch die Empfängerin am 24. Januar 1963 durch die Agentin der Beklagten, die Empfängerin und die Klägerin stellten diese übereinstimmend fest, daß die Chloridbeimischung des Wassers die Scheiben zu dem von der Empfängerin beabsichtigten Verwendungszweck untauglich machte.

Die Klägerin hat auf Grund übergegangenen Rechts der Empfängerin Ersatz des dieser erwachsenen Schadens begehrt und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 15 994,50 DM nebst Zinsen an sie zu zahlen. Sie hat vorgetragen, das Seewasser sei wegen Benutzung schadhafter Persenninge oder infolge ungenügender Verschalkung der Luke oder wegen Verstopfung der Wasserabflußlöcher in der Scherstockführung in den Laderaum eingedrungen. Die Beklagte habe nicht dargetan, daß sie das Eindringen des Seewassers nicht habe verhindern können.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, die Beschädigung der Güter sei durch



schweres Wetter und Vereisung verursacht und auch nicht rechtzeitig angezeigt worden. Die Luken seien ordnungsmäßig abgedeckt und die Persenninge einwandfrei gewesen. Jedenfalls seien Undichtigkeiten der Persenninge trotz genügender Kontrolle nicht zu entdecken gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht (vgl. VersR 1967, 576) zieht für die Haftung der Beklagten § 606 HGB heran und legt der Beklagten den Entlastungsbeweis nach § 606 Satz 2 HGB auf, weil die vermutete Haftungsfreiheit nach § 608 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 HGB (Schäden aus Seegefahr) nicht eingreife. Ob dieser, von der Revision beanstandeten Auffassung zu folgen ist, kann offen bleiben. Es kann auch unterstellt werden, daß die Beschädigung der Korkscheiben nicht rechtzeitig angezeigt worden ist (§ 611 Abs. 1 HGB) und daß die Beklagte entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts durch § 242 BGB nicht gehindert ist, sich auf das Fehlen der schriftlichen Anzeige zu berufen. Infolgedessen ist von der Vermutung auszugehen, der Schaden sei durch einen Umstand eingetreten, den der Verfrachter nicht zu vertreten habe (§ 611 Abs. 3 HGB). Das angefochtene Urteil stellt sich

auch mit diesen Unterstellungen im Ergebnis als zutreffend dar. Die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen eine Verurteilung der Beklagten wegen verschuldeter Ladungsuntüchtigkeit des Schiffes beim Antritt der Reise (§ 559 Abs. 2 HGB).

Das Berufungsgericht ist, nachdem es zunächst für die Erörterung der Haftung nach § 606 HGB und die Führung des Entlastungsbeweises die Schadensursache offen gelassen hat, schließlich zu der Auffassung gelangt, daß der Schaden nicht entstanden wäre, wenn Persenninge von einwandfreier Beschaffenheit zur Abdeckung der Luke 1, in der sich die beschädigten Güter befanden, verwendet worden wären (S. 24 BU). Der Sachverständige (Bl. 140 GA) hatte die Entstehung des Schadens durch andere Ursachen (etwa verstopfte Abflußöffnungen, schlechte Verschalkung, unterlassenes Nachschlagen der Keile) verneint. Das Berufungsgericht stellt ohne die von der Revision gerügten Verfahrensfehler auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen fest, daß der Schaden infolge der Durchlässigkeit der nicht genügend kontrollierten Persenninge entstanden ist. Aus dem Lukenbesichtigungsattest und der Aussage des Zeugen Wichmann brauchte das Berufungsgericht nicht die Schlüsse zu ziehen, die die Revision für richtig hält. Waren die Persenninge, wie festgestellt, durch laufenden Gebrauch im Winter ständig naß, so waren Undichtigkeiten durch Verschleiß des Gewebes, wie der Sachverständige dargelegt hatte, nicht zu erkennen. Insbesondere waren bei der Lukenbesichtigung nach dem Eintreffen in Oslo die Persenninge naß, denn sie waren auf der Reise von Bremen durch überkommende Brecher

durchnäßt worden. Das Berufungsgericht stellt auch fest, daß die Persenninge mangels Trocknung vor der Abreise des Schiffes in Bremen naß waren (S. 19 unten BU). Waren aber, wie das Berufungsgericht darlegt, infolge der mangelnden Prüfung im getrockneten Zustand undichte Persenninge auf die Luke 1 gebracht worden, so war das Schiff in dieser Beziehung nicht ladungstüchtig (§ 559 Abs. 1 HGB). Der Laderaum 1 befand sich nicht in dem für die Beförderung der Güter erforderlichen Zustand (vgl. Schaps-Abraham, Das deutsche Seerecht § 513 A. 5, 6). Durch § 15 der Vorschriften über die Bestimmung des Freibords der Kauffahrteischiffe vom 25. Dezember 1932, RGBI II S. 278 (Deutsche Schiffssicherheitsvorschriften, herausgegeben von der Seeberufsgenossenschaft, S. 221) ist angeordnet, daß mindestens zwei gründlich wasserdicht gemachte Persenninge von guter Beschaffenheit und ausreichender Stärke für jede freiliegende Luke vorzusehen seien.

II. Der Verfrachter haftet dem Empfänger nach § 559 Abs. 2 HGB für den Schaden, der aus dem Mangel der Ladungstüchtigkeit entstanden ist, es sei denn, daß der Mangel bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters bis zum Antritt der Reise nicht zu entdecken war. Eine Haftungsbefreiung nach § 608 Abs. 1 Nr. 1 HGB kommt für diese Haftung naturgemäß nicht in Betracht, es sei denn, der auf Gefahren der See beruhende Schaden wäre auch bei vorhandener Ladungstüchtigkeit entstanden; denn in diesem Falle würde der Schaden nicht auf dem Mangel der Ladungstüchtigkeit beruhen. Hier kann, nachdem das Fehlen der Anzeige gemäß § 611 Abs. 1 HGB

unterstellt worden ist, weiter unterstellt werden, daß die Klägerin gemäß § 611 Abs. 3 HGB auch für die Haftung aus § 559 Abs. 2 HGB (vgl. Schaps-Abraham, aaO § 611 A. 4) das Verschulden des Verfrachters an der Nichtentdeckung des Mangels nachzuweisen hat. Diesen Nachweis hat sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erbracht.

III. Das Berufungsgericht führt aus (S. 23 BU), daß die Beklagte es an wirksamen vorsorglichen Maßnahmen hat fehlen lassen, indem sie sich, jedenfalls nicht in ausreichender Weise, die Persenninge auf ihre Festigkeit und damit Geeignetheit gerade für die am 15. Januar 1963 angetretenen Reise kontrolliert hat. Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß bei nassen Persennungen Altersschäden nicht festzustellen seien und daß die Persenninge im Winter bei den in der Nordeuropa-Fahrt eingesetzten Schiffen überhaupt nicht trocken werden. Die Beklagte hatte nicht behauptet (S. 19 BU unten), daß die Persenninge bei der Besichtigung vor Antritt der Reise getrocknet wurden, um Schäden im Gewebe (Gewebelockerungen), die zu Undichtigkeit führen, festzustellen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht abweichend vom Sachverständigen die bloße Besichtigung nasser Persenninge wegen der in diesem Zustand nicht erkennbaren Gewebemängel nicht für ausreichend gehalten hat. Nach anerkannter seemännischer Praxis dürfen Persenninge auch niemals "auswettern", weil sie dann undicht werden (Rotermund-Koch, Die Ladung Bd. I 1956 S. 61). Es bilden sich Vertiefungen, in denen Regen und Spritzwasser stehen bleiben und dann in den Laderaum dringen, wenn die Imprägnierung des Gewebes ausgewaschen ist.

Die Beklagte hat nichts dafür vorgebracht, daß die Persenninge vor der Reise getrocknet und darauf geprüft worden sind, ob sie einer Nachimprägnierung (durch Holzteer, Gemisch von Talg und Tran oder durch Nachimprägniermittel; vgl. Rotermund-Koch aaO) bedurften. § 15 der Bestimmungen zur Freibord-VO verlangt, daß Persenninge gründlich wasserdicht gemacht werden. Über eine solche Kontrolle und Pflege hat die Beklagte nichts verlauten lassen. Das Berufungsgericht überspannt nicht die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht eines Verfrachters, der empfindliche Ladung, die durch Seewasserbefeuchtung völlig unbrauchbar wird, im Winter in der Nordeuropa-Fahrt befördert.

Dr.Nörr Liesecke Dr.Schulze Fleck Stimpel